

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG190172-L vom 2. Oktober 2019

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2019-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG190172-L

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG190172-L du 2 octobre 2019

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG190172-L del 2 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 20. August 2019 (act. 13) ging am 28. August 2019 beim hiesigen Gericht ein. Mit Verfügung vom 17. September 2019 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den

E. 2

Zur Hauptverhandlung vom 2. Oktober 2019 erschien der Beschuldigte persönlich (Prot. S. 5). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet, begründet und dem Beschuldigten schriftlich im Dispositiv ausgehändigt (act. 17; Prot. S. 12 ff.).

E. 3

Subjektiver Tatbestand

E. 3.1

Tatkomponente betreffend versuchte sexuelle Handlung mit einem Kind Zur objektiven Tatschwere ist zunächst festzuhalten, dass sich der Beschuldigte nach Zürich begab, um sich von einem 14-jährigen Mädchen oral befriedigen zu lassen. Aufgrund der insgesamt eher vorsichtigen Vorgehensweise des Beschuldigten ist jedoch zu berücksichtigen, dass er "lediglich" einvernehmliche sexuelle Handlungen mit "Jill" bzw. "Sara" vornehmen wollte, zumal er insbesondere schrieb: "also wend ned wilsch de lömmers... i wett ned das öbis machsch wo du ned willsch.... wen du ke lust hesch den esches eso...."). Auch ist zu berücksichtigen, dass der verdeckte Polizist das Treffen mit dem Beschuldigten gemeinsam vereinbarte und dabei insbesondere den Ort vorschlug. Ferner handelt es sich um einen einmaligen Vorfall. Das Verschulden bewegt sich im unteren Verschuldensdrittel. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Das Motiv lag in der Befriedigung seiner sexuellen Lust. Dass er diese durch ein minderjähriges Mädchen befriedigen lassen wollte, erscheint umso verwerflicher. Mit der Frage, ob die Tat für die – vermeintliche – minderjährige Geschädigte negative Folgen haben könnte, setzte er sich gar nie auseinander. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive nicht zu relativieren.

- 16 - Die Tat hat vorliegend das Versuchsstadium nicht verlassen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass es nicht zu einer konkreten Verletzung der geschützten Rechtsgüter kam und die Ausübung der sexuellen Handlungen im hypothetischen Bereich blieb. Dass es bei der versuchten Tatbegehung geblieben ist, ist insgesamt dennoch nur leicht strafmindernd zu werten, zumal es nicht im Einflussbereich des Beschuldigten lag, dass es sich beim vermeintlichen Opfer nicht um ein 14-jähriges Mädchen, sondern um einen verdeckten Fahnder der Polizei handelte. Der Beschuldigte kehrte seinerseits alles vor, um sich von

"Jill" bzw. "Sara" oral befriedigen zu lassen. Insgesamt ist das Verschulden des Beschuldigten in objektiver und subjektiver Hinsicht als noch eher leicht einzustufen. Unter Berücksichtigung sämtlicher objektiver und subjektiver Tatkomponenten ist eine Einsatzstrafe von 7 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 210 Tagessätzen Geldstrafe festzulegen.

E. 3.2

Tatkomponente versuchte sexuelle Handlungen mit einer Minderjährigen gegen Entgelt Der Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt bezweckt den Schutz vor sexueller Ausbeutung und den Schutz vor dem Abgleiten in die Prostitution. Bei unter 16-Jährigen ist zusätzlich die ungestörte sexuelle Entwicklung geschütztes Rechtsgut (BBl 2012 7571,7614). In Anlehnung an Art. 188 StGB kann jedoch auch bei über 16-Jährigen die ungestörte sexuelle Entwicklung von Jugendlichen als geschütztes Rechtsgut genannt werden (HEINZL, Prostitution im Schweizer Strafrecht, ZStStr 86/2016, S. 236). Sowohl bezüglich der objektiven als auch der subjektiven Tatkomponente kann betreffend das diesbezügliche Verschulden zunächst vollumfänglich auf die soeben erfolgten Erwägungen in Bezug auf die versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind verwiesen werden, welche einen wesentlichen Teil des Unrechtsgehalts der Handlung des Beschuldigten bereits umfassen. Wesentlich ist dabei in objektiver und subjektiver Hinsicht, dass die weiter verwerfliche Komponente der Entgeltlichkeit und damit eine zusätzliche Herabwürdigung des Opfers, sowie die Gefahr der

- 17 - sexuellen Ausbeutung und Prostitution von Minderjährigen hinzutritt. Dass das Entgelt vorliegend zufolge Versuchs nicht geleistet wurde, lag nicht im Einflussbereich des Beschuldigten. Auch bezüglich der sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt blieb es bei der versuchten Tatbegehung. Auch diesbezüglich kann auf die soeben erfolgten Erwägungen verwiesen werden. Isoliert betrachtet wäre vorliegend das Verschulden des Beschuldigten betreffend sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt in objektiver und subjektiver Hinsicht als noch eher leicht einzustufen. Unter Berücksichtigung sämtlicher objektiver und subjektiver Tatkomponenten wäre eine Einsatzstrafe in der gleichen Größenordnung wie bei der sexuellen Handlung mit einem Kind und damit von 7 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 210 Tagessätzen Geldstrafe festzulegen.

E. 3.3

Gesamtstrafe Wie erwähnt, sind die einzelnen Strafen jedoch nicht einfach zu addieren. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe aufgrund der weiteren erfüllten Straftatbestände angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bemessung der Gesamtstrafe sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und die Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.2; 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.4). Der Beschuldigte hat sich – wie ausgeführt – sowohl der versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB wie auch der versuchten sexuellen Handlungen mit einer Minderjährigen gegen Entgelt im Sinne von Art. 196 StGB schuldig gemacht. Mit seinem Vorgehen hat der Beschuldigte durch eine Handlung gleichzeitig beide Straftatbestände in echter Idealkonkurrenz erfüllt. Die eingeklagten Straftatbestände

stehen sachlich in einem sehr engen Zusammenhang und weisen eine geringe Selbständigkeit auf, weshalb in der vorliegenden Konstellation das Unrecht der versuchten Handlungen mit Minderjährigen

- 18 - gegen Entgelt durch die Einsatzstrafe weitgehend abgegolten ist. Dies zeigt sich ausserdem daran, dass mit der gleichen Tathandlung mitunter die gleichen Rechtsgüter verletzt wurden. Gestützt auf diese Überlegungen ist die hypothetische Einsatzstrafe um 2 Monat bzw. 60 Tagessätze zu erhöhen.

E. 3.4

Täterkomponente Zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten lässt sich den Akten entnehmen, dass dieser in ... [Ort] geboren und bei seiner Mutter aufgewachsen sei. Seine Eltern hätten sich scheiden lassen, als er ca. sieben Jahre alt gewesen sei. Seine Kindheit und Jugend seien soweit gut verlaufen und die familiären Verhältnisse seien gut gewesen, allerdings habe er mit seinem Vater am Anfang nur wenig Kontakt gehabt. Er habe sieben Jahre Primar- und drei Jahre Realschule besucht und eine Lehre als Stromer begonnen, welche er anfangs des zweiten Lehrjahres aufgrund schulischer Probleme abgebrochen habe. Er habe dann temporär gearbeitet und sei ca. 2008 bei ... [Firma] im Ersatzteillager festangestellt worden und arbeite heute dort als Servicetechniker. Sein Verdienst betrage monatlich netto Fr. 5'200.– bis Fr. 5'300.–. Er lebe mit einer Partnerin, die für ihren Unterhalt selber aufkomme, wobei er jedoch die Wohnung für beide bezahle. Vermögen habe er keines, jedoch verfüge er über Steuerschulden in der Höhe von ca. Fr. 2'600.–, welche er abzahle (vgl. act. 6, Fragen 87 ff.; act. 7, Fragen 43 ff. und Prot. S. 6 ff.). Den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten sind somit keine weiteren strafzumessungsrelevanten Faktoren zu entnehmen. Der Beschuldigte verfügt sodann über einen einwandfreien Leumund. Im Rahmen des Nachtatverhaltens gilt es zudem das weitgehende Geständnis des Beschuldigten hinsichtlich des äusseren Sachverhalts zu berücksichtigen, auch wenn die Beweislage vergleichsweise erdrückend war. Ausserdem ist auf das kooperative Verhalten des Beschuldigten gegenüber den Strafbehörden hinzuweisen, was sich ebenfalls strafmindernd auswirkt. Insgesamt ist keine allzu deutliche Strafminderung aufgrund des Geständnisses etc. vorzunehmen.

- 19 -

E. 3.5

Auszufällende Strafe Unter Berücksichtigung aller verschuldens- und strafrelevanter Faktoren erscheint – ausgehend von einer Einsatzstrafe von 7 Monaten (bzw. 210 Tagessätzen), einer Erhöhung um 2 Monate (bzw. 60 Tagessätze) aufgrund der sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt und einer Strafminderung aufgrund der bei den Täterkomponenten aufgeführten Faktoren (insb. Geständnis) – eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 90.– als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. 4. Anrechnung der Untersuchungshaft Gemäss Art. 51 StGB und Art. 57 Abs. 3 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft, sowie der mit einer Massnahme verbundene Freiheitsentzug auf die Strafe an. Der Beschuldigte befand sich vom 6. Juni 2019 bis 7. Juni 2019 in Haft (act. 11/1 und 11/4). Die ausgestandene Haft von zwei Tagen ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB auf die Strafe anzurechnen. V. Vollzug Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von

gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind.

- 20 - In objektiver Hinsicht sind vorliegend die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt, da der Beschuldigte zu einer Geldstrafe verurteilt wird. Des Weiteren hat der Beschuldigte noch nie eine Freiheitsstrafe verbüsst und ist ebenso wenig zu einer Geldstrafe verurteilt worden (act. 12/1). Insgesamt ist vom Fehlen einer ungünstigen Prognose auszugehen. Dem Beschuldigten ist deshalb der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Vorliegend sind keinerlei Gründe ersichtlich, die für eine besonders lange Probezeit sprechen würden. Es erscheint daher angemessen, eine Probezeit von zwei Jahren anzusetzen. VI. Massnahme / Tätigkeitsverbot Die Staatsanwaltschaft beantragt schliesslich die Anordnung eines Tätigkeitsverbots im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB. Danach hat ein Gericht einem Beschuldigten jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, lebenslanglich zu verbieten, wenn er (mitunter) wegen sexuellen Handlungen mit Kindern zu einer Strafe verurteilt wird. Lehre und Rechtsprechung zur aktuellen Fassung dieses Artikels sind noch rar. Wie ausgeführt, ist der Beschuldigte vorliegend wegen der – versuchten – Begehung der Katalogtaten der sexuellen Handlungen mit Kindern bzw. der sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt zu bestrafen, weshalb die Voraussetzungen für die Anordnungen eines lebenslanglichen Tätigkeitsverbots grundsätzlich vorliegen. Gemäss Art. 67 Abs. 4bis StGB kann das Gericht jedoch in bestimmten Fällen ausnahmsweise von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots nach Absatz 3 absehen, wenn ein solches Verbot nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wie sie Anlass für das Verbot sind. Diese Aus-

- 21 - nahme darf jedoch nicht getroffen werden, wenn der Täter wegen Menschenhandel, sexueller Nötigung, Vergewaltigung, Schändung oder Förderung der Prostitution zu verurteilen ist oder wenn er gemäss den international anerkannten Klassifikationskriterien pädophil ist (vgl. Art. 67 Abs. 4bis lit. a und b StGB). Eine Situation, die ausnahmslos die Anordnung eines Tätigkeitsverbots nach sich zu ziehen hätte, liegt vorliegend demzufolge nicht vor. Vielmehr wurde die Ausnahmeregelung im Gesetz aufgenommen, um dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz des richterlichen Ermessens gerecht zu werden (vgl. dazu Botschaft, BBl 2016 6145 f.), welchen es im Folgenden auszuüben gilt. Zumal die Anordnung eines lebenslanglichen Tätigkeitsverbots die Regel darstellen soll, sind die Voraussetzungen, um auf die Anordnung zu verzichten, eng ausgestaltet. Neben der Tatsache, dass sie nicht bei allen Delikten zur Anwendung gelangt, wird kumulativ verlangt, dass es sich um einen besonders leichten Fall einer Anlasstat handelt und die Anordnung eines Tätigkeitsverbots nicht notwendig erscheint, um den Täter von der

Begehung weiterer einschlägiger Straftaten abzuhalten. Als Beispiel eines besonders leichten Falles schwebte den Initianten der angenommenen Volksinitiative "Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen", in deren Umsetzung insbesondere Art. 67 StGB angepasst wurde, vorwiegend die sogenannte Jugendliebe vor, welche kein lebenslanges Tätigkeitsverbot nach sich ziehen sollte (vgl. Botschaft BBl 2016 6146). Allerdings sollen im Zuge der Rechtsgleichheit auch andere Fälle in den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung fallen können, die in objektiver und subjektiver Hinsicht eigentlichen Bagatelldeliktcharakter aufweisen. Dies insbesondere dann, wenn das Gericht unter Gesamtwürdigung der Tat- und Täterkomponenten das Verschulden des Täters als besonders gering einstuft und deshalb eine milde Strafe ausspricht (vgl. Botschaft BBl 2016 6161). Wie zuvor unter dem Titel der Strafzumessung ausgeführt, ist das Verschulden des Täters vorliegend als noch eher leicht einzustufen, weshalb ihm als Folge – dem Antrag der Staatsanwaltschaft folgend – lediglich eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen und damit eine Strafe im unteren Drittel des möglichen Strafrahmens (welcher bis Freiheitsstrafe von fünf Jahren geht) aufzuerlegen ist. Hierbei ist zudem

- 22 - besonders hervorzuheben, dass unter der bisherigen Regelung von Art. 67 Abs. 3 aStGB für die zwingende Anordnung eines Tätigkeitsverbots von zehn Jahren die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten, mithin also eine höhere als die vorliegend auszusprechende Strafe vorausgesetzt wurde. Bei der zu beurteilenden Tat handelte es sich im Weiteren wie erwähnt um einen untauglichen Versuch, so dass zu berücksichtigen ist, dass keine Rechtsgüter von schutzbedürftigen Kindern verletzt wurden. Auch ist erneut zu betonen, dass es vorliegend zufolge Versuchs nicht zu tatsächlichen sexuellen Handlungen gekommen ist. Insofern blieb vorliegend die gesamte verwerfliche Tat im hypothetischen Bereich, was im Vergleich zu denjenigen Taten, welche unter demselben Tatbestand ebenfalls denkbar wären, doch entschieden weniger gravierend ist. Von der Begrenzung des Anwendungsbereichs von Art. 67 Abs. 4bis StGB auf die Fälle von Jugendlieben wurde wie erwähnt abgesehen. Sodann ist zur zweiten Voraussetzung zu erwähnen, dass ein Tätigkeitsverbot dann nicht notwendig erscheint, wenn dem Täter eine gute Prognose gestellt werden kann, weil Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr fehlen. Wiederum ist in diesem Zusammenhang auf den einwandfreien Leumund des Beschuldigten hinzuweisen. Auch konnten anlässlich der Hausdurchsuchung sowie der Sichtung zahlreicher sichergestellter elektronischer Gegenstände des Beschuldigten keinerlei Hinweise auf kinderpornographisches Material festgestellt werden, wie es sonst in ähnlich gelagerten Fällen oft der Fall sein dürfte. Auch darüber hinaus bleibt unklar, ob und in welchem Ausmass der Beschuldigte eine pädophile Neigung aufweist, lässt sich eine solche rein anhand des erstellten Anklagesachverhalts nicht feststellen. Der Beschuldigte selber hat hierzu ausgeführt, er stehe eigentlich auf Frauen, habe aber auch schon etwas mit Männern gehabt. Er sei aber hetero und stehe nicht auf spezielle Sexpraktiken (act. 6, Frage 57 ff.). Ärztliche, psychologische oder sonstige fachmännische Dokumente über die sexuellen Vorlieben und Neigungen des Beschuldigten lassen sich den Akten nicht entnehmen. Die Untersuchungsbehörde ist dieser Frage nicht weiter nachgegangen und beantragt denn auch keine Massnahme im Sinne einer Therapie zur Behandlung einer pädophilen Neigung, wie sonst bei pädophilen Tätern anzutreffen. Zugunsten des Beschuldig-

- 23 - ten muss folglich angenommen werden, dass die vom Gesetzgeber ins Auge gefassten und verlangten Tätereigenschaften vorliegend nicht vorliegen. Diese Gesamtumstände führten – wie oben ausgeführt – in der Konsequenz auch zum bedingten Vollzug der auszusprechenden Strafe, zumal dem Beschuldigten – einem Ersttäter – eine gute Prognose auszustellen ist. Aufgrund dieser Überlegungen ist von der Ausnahmebestimmung in Art. 67 Abs. 4bis StGB Gebrauch zu machen und von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB abzusehen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Es wird erkannt:

E. 4

Konkurrenzen In echter Idealkonkurrenz zum Tatbestand der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB hat der Beschuldigte auch den Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit einer Minderjährigen gegen Entgelt im Sinne von Art. 196 StGB erfüllt (vgl. PK StGB-TRECHSEL/BERTOSSA, Art. 196 N 10).

- 13 -

E. 5

Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft zutreffend ist und sich der Beschuldigte damit der versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der versuchten sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt gemäss Art. 196 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB schuldig gemacht hat. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen keine vor. IV. Strafe 1. Strafraumen Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt (sei es durch Wiederholung derselben strafbaren Handlung, sei es durch Begehung verschiedener strafbarer Handlungen), so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Dabei ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorab der Strafraumen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraumens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem er alle diesbezüglichen straf erhöhenden und strafmindernden Umstände einbezieht. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er allenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichtes 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 2.2 mit Hinweisen). Vorliegend hat sich der Beschuldigte einerseits der versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern und andererseits der versuchten sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt schuldig gemacht. Für die (versuchten) sexuellen Handlungen mit Kindern als schwereres Delikt sieht Art. 187 Ziff. 1 StGB einen Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Sodann sieht Art. 22

- 14 - StGB eine Strafmilderung infolge Versuchs vor. Nach Art. 48a StGB ist das Gericht nicht an die angedrohte Mindeststrafdrohung gebunden, wenn es die Strafe mildert. Allerdings ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der ordentliche Strafraumen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende

Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Vorliegend sind jedoch keine derartigen aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich. Der Strafmilderungsgrund des Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB ist innerhalb des Strafrahmens strafmindernd zu berücksichtigen.

2. Strafzumessungsregeln Innerhalb des vorerwähnten Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Dieses ist aufgrund der konkreten Umstände zu würdigen. Das Gericht berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist (OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 47 N 1 ff.). Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges (Deliktsbe- trag, Gefährdung des geschützten Rechtsguts, das Risiko, körperliche und psychi- sche Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.) – das heisst die objektive Tat- schwere – zu berücksichtigen. Es ist in der Folge die subjektive Tatschwere zu bestimmen, wobei die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Mittel, kri- minelle Energie, Provokation), die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten sind. Sodann sind für das Ver- schulden auch das „Mass an Entscheidungsfreiheit“ beim Täter sowie die so ge- nannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (OFK StGB-HEIMGARTNER, - 15 - Art. 47 StGB N 7 ff.). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Urteil des Bundesge- richts 6S.270/2006 vom 5. September 2006, E. 6.2.1). Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten während und nach der Tat sowie im Strafverfahren. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits früheres Wohlverhalten, andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter dem Gesichtspunkt der persönli- chen Verhältnisse ist unter anderem zu berücksichtigen, ob der Täter Reue und Einsicht zeigt und er mehr oder weniger strafempfindlich ist (OFK StGB-HEIM- GARTNER, Art. 47 StGB N 14 ff.).

3. Konkrete Festsetzung der Strafe

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.